

Die türkischen Handelsgesellschaften

- No. 196 -

Metin Demirkaya, Rechtsanwalt in Hannover

Das türkische Recht der Handelsgesellschaften weist Ähnlichkeiten inhaltlicher und systematischer Art mit dem deutschen, schweizerischen und französischem Gesellschaftsrecht auf. Dennoch ist darauf zu achten, daß die in den Rechtssystemen verwandten Begriffe inhaltlich nicht immer identisch sind.

Die im türkischen Handelsgesetzbuch (HGB) abschließend geregelten Typen der Handelsgesellschaften sind nach Personengesellschaften (Şahis Şirketleri) und Kapitalgesellschaften (Sermaye Şirketleri) zu unterscheiden. Die Person des Gesellschafters steht bei den Personengesellschaften im Vordergrund. Bei den Kapitalgesellschaften hingegen ist der Gesellschaftsanteil bestimmend.

Bei der jeweiligen Gesellschaftsform muß es sich nach türkischem Recht um eine Personenmehrheit handeln. Die Form der Ein-Personen-Gesellschaft, beispielsweise in Gestalt der Ein-Mann-GmbH, kennt das türkische Recht nicht.

Auch im türkischen Recht gilt grundsätzlich die freie Wahl der Gesellschaftsform. Allerdings ist nicht für jeden Zweck jede Gesellschaftsform zulässig. So dürfen z.B. Banken und Versicherungen nur in Form von Aktiengesellschaften errichtet werden. Die sog. Außenhandelsgesellschaften wiederum, die im Außenhandel besondere Aufgaben wahrnehmen, sowie Finanz- und Factoring-Gesellschaften dürfen nur in Form von Kapitalgesellschaften gegründet werden.

Alle Handelsgesellschaften besitzen Kaufmannseigenschaft. Deshalb sind sie eintragungspflichtig. Erst mit der Eintragung im Handelsregister erwerben sie die Rechtspersönlichkeit. Neben der Eintragung ist die Gründung nebst Gesellschaftsvertrag im Handelsregisterblatt (Ticaret Sicili Gazetesi) bekannt zu machen.

Gesellschaftsverträge bedürfen der Schriftform. Sämtliche Gesellschafter müssen den Gesell-

schaftsvertrag unterschreiben. Die Unterschriften müssen notariell beglaubigt werden.

Kollektivgesellschaft (Kollektif Sirke)

Die Kollektivgesellschaft ist eine Personengesellschaft. Der Gesellschaftsvertrag muß Angaben zur Person der Gründer, der Firma mit Angabe der Rechtsform, Gesellschaftszweck, Einlagen und Vertretungsbefugnissen enthalten. Zwei Wochen nach der Beglaubigung der Unterschriften unter dem Gesellschaftsvertrag hat die Eintragung in das Handelsregister zu erfolgen, durch die die Gesellschaft Rechtspersönlichkeit erlangt. Im Anschluß an die Eintragung erfolgt zwingend die Bekanntmachung im Handelsregisterblatt (Ticaret Sicili Gazetesi), die allerdings nur deklaratorische Bedeutung hat.

Änderungen des Gesellschaftsvertrages bedürfen der Zustimmung aller Gesellschafter. Von dieser zwingenden Regel sind Abweichungen nicht möglich. Durch diese Regelung wird die Handlungsfähigkeit der Gesellschaft erheblich erschwert. Deshalb hat die Bedeutung dieser im türkischen Handelsverkehr einst verbreiteten Gesellschaftsform in den letzten Jahren abgenommen.

Die im Gesellschaftsvertrag bestimmten Einlagen haben die Gesellschafter jeweils zu erbringen. Diese können in Form von Sachen, Rechten oder sonstigen bestimmaren Leistungen erfolgen. Sogar der „gute Ruf“ kann als Einlage eingebracht werden, sofern er einen wirtschaftlichen Wert aufweist. Ein Mindestkapital ist zwar nicht vorgesehen, jedoch müssen die Einlagen derart eingebracht werden, daß durch sie der ordnungsgemäße Betrieb der Gesellschaft gewährleistet wird.

Jeder Gesellschafter hat gleichen Anteil an Gewinn und Verlust, sofern im Vertrag nichts Abweichendes vereinbart ist. Die Gesellschafter un-

terliegen einem Wettbewerbsverbot.

Jeder Gesellschafter darf im Namen und für Rechnung der Kollektivgesellschaft ohne Zustimmung der Mitgesellschafter Geschäfte abschließen, sofern im Gesellschaftsvertrag nichts Gegenteiliges vereinbart ist. Die Zustimmung der anderen Gesellschafter ist dazu nicht erforderlich. Selbst wenn die anderen Gesellschafter ausdrücklich widersprechen, hat das keine Wirkung. Allerdings kann durch Mehrheitsbeschluß die Geschäftsführungsbefugnis abgeändert werden. Darüber hinaus können im Gesellschaftsvertrag Regelungen unter Ausschluß der Einzelgeschäftsführung zur gemeinschaftlichen Geschäftsführung getroffen werden. Bei Gefahr im Verzug ist ein derartiger Ausschluß nicht möglich.

Die Gesellschafterversammlung muß einstimmig über Angelegenheiten befinden, die zu erheblichen Verbindlichkeiten der Kollektivgesellschaft führen können.

Die Geschäftsführung kann einzelnen Gesellschaftern aus „wichtigem Grund“ per Gerichtsbeschluß entzogen werden. Entscheidungen mit der möglichen Folge von erheblichen Verbindlichkeiten für die Gesellschaft werden von der Gesellschafterversammlung einstimmig getroffen. Vorrangig haftet das Gesellschaftsvermögen, subsidiär haften die Gesellschafter gesamtschuldnerisch mit ihrem gesamten Privatvermögen.

Die Gesellschaft endet z.B. durch Auflösung, Tod oder Ausscheiden eines Gesellschafters wegen Kündigung, Konkurs, Entmündigung oder Konkurs der Gesellschaft. Mit der Beendigung ist das Vermögen der Gesellschaft durch Liquidation abzuwickeln. Zunächst sind die Verbindlichkeiten zu befriedigen. Reicht das Gesellschaftsvermögen hierfür nicht aus, haften die Gesellschafter mit ihrem privaten Vermögen. Überschüssiges Gesellschaftsvermögen wird nach dem Gewinnverteilungsschlüssel an die Gesellschafter verteilt. Mit dem Abschluß des Liquidationsverfahrens wird die Kollektivgesellschaft im Handelsregister gelöscht.

Kommanditgesellschaft (Komandit Şirket)

Die Kommanditgesellschaft muß aus mindestens einem mit seinem Privatvermögen haftenden Komplementär und einem lediglich mit seiner Einlage haftenden Kommanditisten bestehen. Während die Kommanditisten auch juristische Personen sein können, müssen Komplementäre natürliche Personen sein. Aus diesem Grunde ist die Bildung einer „GmbH & Co. KG“ in der Türkei

nicht möglich.

Der Gesellschaftsvertrag muß Angaben zur Person der Gründer, Firma mit Angabe der Rechtsform, Gesellschaftszweck, Einlagen und Vertretungsbefugnis enthalten. Die Eintragung muß innerhalb von zwei Wochen nach der Beglaubigung der Unterschriften erfolgen. Anschließend muß die Bekanntmachung im türkischen Handelsregisterblatt erfolgen.

Der Komplementär hat die im Vertrag bestimmte Einlage zu erbringen. Die Einlageform ist ähnlich gestaltet wie bei der Kollektivgesellschaft. Auch hier ist die Erbringung in Form des „guten Rufes“ möglich. Die Einlagen der Kommanditisten hingegen dürfen nicht in Form von Arbeitskraft oder dem „guten Ruf“ erfolgen. Ein Mindestkapital ist nicht vorgesehen. Jeder Gesellschafter hat gleichen Anteil an Gewinn und Verlust. Kommanditisten hingegen dürfen am Verlust nicht über ihre Einlage hinaus beteiligt werden. Lediglich für Komplementäre gilt ein Wettbewerbsverbot.

Für Geschäftsführung und Vertretung nach außen hin gelten weitgehend die Bestimmungen über die Kollektivgesellschaft, allerdings nur für Komplementäre. Kommanditisten sind an Geschäftsführung und Vertretung nicht beteiligt, können hierzu aber im Vertrag bevollmächtigt werden.

Für Rechtsgeschäfte aus der Vertretung oder Geschäftsführung haftet die Kollektivgesellschaft zunächst mit dem Gesellschaftsvermögen. Die Komplementäre haften hingegen subsidiär und gesamtschuldnerisch mit ihrem Privatvermögen für sämtliche Schulden der Kommanditgesellschaft. Der Kommanditist haftet in der Höhe seiner Einlage, wenn nicht sein Name in der Firma enthalten ist, oder er gegenüber einem gutgläubigen Dritten als Prokurist oder Handelsbevollmächtigter im Namen der Kommanditgesellschaft ohne Kennzeichnung dieser Eigenschaft gehandelt hat.

Tod oder Entmündigung eines Komplementärs führen nur dann zur Auflösung, wenn dies im Gesellschaftsvertrag bestimmt ist. Das Ausscheiden eines Kommanditisten hat für den Bestand der Gesellschaft keine Bedeutung. Im übrigen gelten für die Auflösung und Liquidation im Wesentlichen die Bestimmungen zur Kollektivgesellschaft.

Kommanditgesellschaft auf Aktien (Sermayesi paylara bölünmüş Şirket)

Bei dieser Gesellschaftsform ist das Kapital in

Anteile aufgeteilt. Die Anteile der Kommanditisten sind frei veräußerlich, allerdings nicht börsenfähig. Dies macht den entscheidenden Unterschied zur Kommanditgesellschaft aus. Die Gründung erfolgt durch mindestens fünf Gesellschafter, von denen mindestens ein Gesellschafter Komplementär sein muß. Als Organ verfügt die Kommanditgesellschaft auf Aktien über eine Hauptversammlung, bestehend aus den Kommanditisten. Die Bestimmungen zur Aktiengesellschaft finden auf die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnisse, die übrigens auch hier nur den Komplementären zustehen, weitgehend Anwendung.

Aktiengesellschaft (Anonim Sirketi)

Die Aktiengesellschaft muß aus mindestens fünf natürlichen oder juristischen Personen bestehen. Ihre Errichtung erfolgt durch schriftlichen Gesellschaftsvertrag. Erforderlich ist ferner eine Genehmigung des Handelsministeriums. Es ist ein in Aktien aufgeteiltes Stammkapital einzuzahlen. Die Aktiengesellschaft ist verpflichtet, Rücklagen zu bilden, da sie eine Firma führt.

Es gibt zwei Gründungsformen: Die Einheitsgründung und die Stufengründung. Der Gesellschaftsvertrag muß einen Hinweis enthalten, um welche Gründungsform es sich handelt. Im Übrigen müssen Angaben beispielsweise zu dem Gesellschaftszweck, Firma, Sitz, Art und Höhe sowie Art und Weise der Einzahlung des Kapitals enthalten sein. Das Kapital ist sofort bereitzustellen. Von der Gemeinde wird die Betriebs- und Gewerbebescheinigung eingeholt. Die Bekanntmachung der Gründung ist im Handelsregisterblatt zu beantragen.

Bei der Stufengründung übernehmen die Gesellschafter nur einen Teil der Aktien, den Rest übernehmen Außenstehende. Bei der Einheitsgründung ist die Satzung dem Kapitalmarktausschuß zur Genehmigung vorzulegen. 10 % des Kapitals werden auf ein Sparkonto eingezahlt. Anschließend erfolgt die Eintragung im Handelsregister sowie die Registrierung beim Kapitalmarktausschuß. Es ist ein Prospekt anzulegen, dessen Inhalt zuvor vom Kapitalmarktausschuß bestimmt wurde. Der Prospekt ist innerhalb von 15 Tagen nach der Eintragung der Aktien beim Kapitalmarktausschuß in das Handelsregister einzutragen und bekannt zu machen.

Die Firma muß den Gegenstand des Unternehmens bezeichnen und die Gesellschaftsform angeben.

Der Gesellschafterstatus wird durch Zeichnung

oder Erwerb von Aktien erworben. Der Ausfall eines der fünf Gesellschafter hat ihre Liquidation zur Folge. Die Holding-Form vereint eine Vielzahl von Tätigkeitsbereichen in verschiedenen Gesellschaften unter einem Dach. Die Holding ist an einer Vielzahl von Tochtergesellschaften beherrschend beteiligt. Auch Ausländer können Gesellschafter sein.

Das Mindestkapital beträgt 50 Mrd. TL. Jeder Gesellschafter hat sich mit mindestens 25 Mio. TL. Stammeinlage zu beteiligen. Das Stammkapital ist zum Zeitpunkt der Gründung mit einem Viertel einzuzahlen, der Rest innerhalb von drei Jahren einzulegen.

Für das Handeln und Unterlassen der Gesellschaft haftet nur das Gesellschaftsvermögen und nicht die Gesellschafter persönlich. Nach außen hin vertritt der Vorstand die Gesellschaft, er führt die Geschäfte und wird von der Hauptversammlung für drei Jahre gewählt. Mitglieder des Vorstandes müssen Aktionäre sein. Die Satzung kann vorsehen, daß die Durchführung von Aufgaben des Vorstandes auf Geschäftsführer übertragen wird. Die Geschäftsführer werden im Handelsregister eingetragen. Die Geschäftsführung unterliegt den Weisungen des Vorstandes.

Die grundlegenden Entscheidungen zur Unternehmenspolitik fallen in der Hauptversammlung. Die Hauptversammlung bestellt den Vorstand und den Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat hat die Geschäfte der Aktiengesellschaft, insbesondere die Tätigkeit des Vorstandes zu überwachen. Dazu gehört die Kontrolle der Buchführung und der Finanzen. Gibt es einen Revisor, so muß dieser die türkische Staatsangehörigkeit haben, anderenfalls müssen mehr als die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder die türkische Staatsangehörigkeit besitzen.

Je nach den Auflösungsgründen, die das Gesetz vorsieht, kann die Auflösung auf Antrag des Handelsministeriums, eines Aktionärs oder von Gesellschaftsgläubigern durch Gerichtsbeschluß erfolgen. Die Auflösung ist im Handelsregister einzutragen. Nach der Auflösung erfolgt die Liquidation. Nach Abschluß des Liquidationsverfahrens wird die Aktiengesellschaft im Handelsregister gelöscht.

Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Limited Sirket)

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Limited Sirket) hat vor allem nach der Reform im Jahre 1995 an Bedeutung gewonnen und gehört nunmehr auch in der Türkei zu den bevorzugten Gesellschaftsformen, derer sich vorwiegend der Mit-

telstand bedient. Für sie gelten zunächst die wesentlichen Grundsätze, die auch auf andere Handelsgesellschaften angewendet werden. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung weist vor allem Ähnlichkeiten mit der türkischen Aktiengesellschaft auf.

Sie hat Kaufmannseigenschaft und eine eigene Rechtspersönlichkeit, die mit der Eintragung im Handelsregister entsteht. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung besteht aus mindestens zwei natürlichen oder juristischen Personen. Die Unterschriften der Gründungsmitglieder im Gesellschaftsvertrag sind notariell zu beglaubigen. Das Stammkapital muß mindestens 5 Mrd. TL betragen. Es kann in Geld und in Sachleistungen eingebracht werden. Jeder Gesellschafter hat sich mit mindestens 25 Mio. TL Stammeinlage zu beteiligen. Ein Viertel des Stammkapitals ist sofort, der Rest innerhalb von drei Jahren einzuzahlen. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung führt eine Firma und ist verpflichtet, Rücklagen zu bilden.

Im Gesellschaftsvertrag müssen Angaben zu den notariell beglaubigten Unterschriften, Gesellschaftszweck, Firma, Sitz, Art, Höhe und Einzahlung des Kapitals, Dauer der Gesellschaft, Geschäftsführung sowie Gewinn- und Verlustbeteiligung enthalten sein. Von der Gemeinde ist die Gewerbeerlaubnis einzuholen. Des weiteren ist die Bekanntmachung der Gründung im Handelsregisterblatt zu beantragen.

Die Anzahl der Gesellschafter muß mindestens zwei und darf höchstens 50 betragen. Eine Einmann-Gesellschaft, wie es das deutsche Recht ermöglicht, ist nicht zulässig. Fällt bei nur zwei Gesellschaftern ein Gesellschafter aus, so ist die Gesellschaft zu liquidieren. Die Gesellschafter dürfen alle Ausländer sein. Bei der Bağ-Kur, einer Sozialversicherung für Selbständige, sind die Gesellschafter pflichtversichert.

Die Haftung ist auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt. Kann die öffentliche Hand eine Forderung bei der Gesellschaft nicht Beitreiben, darf sie gleichwohl gegen die Gesellschafter vorgehen. Die Haftung ist dann allerdings in der Summe auf die Zahlung eines erneuten Betrages in der Höhe des ursprünglichen Einlagebetrages beschränkt. Hauptorgan ist die Gesellschafterversammlung. Sie trifft die wesentlichen unternehmerischen Entscheidungen und bestellt den Geschäftsführer. Nach außen hin wird die Gesellschaft mit beschränkter Haftung durch ihre Geschäftsführer vertreten.

Die Beendigung der Gesellschaft kann bereits im Gesellschaftsvertrag, etwa für den Fall des Ablaufs einer bestimmten Zeit, vorgesehen sein. Die

klassischen Fälle der Beendigung sind beispielsweise die Auflösung durch Gesellschafterbeschuß, durch Konkurseröffnung und Gerichtsurteil. Nach der Auflösung findet auch hier die Liquidation statt. Nach Abschluß des Liquidationsverfahrens wird die Gesellschaft mit beschränkter Haftung im Handelsregister gelöscht.

15. September 2004

www.caston.info

Mehrere tausend Beiträge zu Recht & Wirtschaft International finden Sie kostenfrei im Internet bei caston.info. Dort können Sie nach Schlagwort und Sachgebieten recherchieren.

Unsere Titelliste erhalten Sie auch per Fax.

IMPRESSUM

HERAUSGEBER

HERFURTH & PARTNER, Rechtsanwälte GbR
Hannover · Göttingen · Brüssel; www.herfurth.de
Member of ALLIURIS GROUP, Brüssel; www.alliuris.org

REDAKTION (Hannover)

verantw.: Ulrich Herfurth, Rechtsanwalt (D) zugelassen in Hannover und Brüssel.

unter Mitarbeit von Kenneth S. Kilimnik, LL.M., M.IUR., Attorney at Law (USA); Angelika Herfurth, Rechtsanwältin (D); Jens-Uwe Heuer, Rechtsanwalt (D); Dr. jur. Konstadinos Massuras, Rechtsanwalt (D) und Dikigoros (GR); Thomas Gabriel, Rechtsanwalt (D); Daniela Rott, Rechtsanwältin (D); Carlota Simó del Cerro, LL.M., Abogada (ES); Belén Martínez Molina, Abogada (ES); Dr. jur. Véronique Demarne, Juriste (F); JUDr. Yvona Rampáková, Juristin (CR); Dr. jur. Xiaoqing Zheng, Legal Counsel (CN); Sibyll Hollunder-Reese, M.B.L., Rechtsanwältin (D); Ola Olusanya LL.M. Lawyer (UK); Dr. jur. Soendoro Soepringgo, S.H, Legal Counsel (RI); Egbert Dittmar, Rechtsanwalt; Isabelle Schmidt, B.Proc., Attorney (RSA); Jaroslaw Grycz, Rechtsanwalt (D); Metin Demirkaya, Rechtsanwalt (D), Marc-André Delp, M.L.E.

KORRESPONDENTEN (Ausland)

in Amsterdam, Athen, Barcelona, Brüssel, Budapest, Bukarest, Helsinki, Istanbul, Kopenhagen, Lissabon, London, Luxemburg, Madrid, Mailand, Moskau, Oslo, Paris, Prag, Sofia, Stockholm, Warschau, Wien, Zagreb, Zug, New York, Washington, Toronto; Sao Paulo, Santiago, Dubai, Bombay, Bangkok, Peking, Hongkong, Singapur, Sydney, Tokio, Kairo, Johannesburg

VERLAG

CASTON Wirtschaftsdienst GmbH,
Luisenstr. 5, D - 30159 Hannover,
Telefon 0511 - 30756-50, Telefax 0511 - 30756-60
eMail info@caston.info; Internet www.caston.info

Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen; die Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Wiedergabe, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung.

HERFURTH & PARTNER

RECHTSANWÄLTE · HANNOVER · GÖTTINGEN · BRÜSSEL · HERAUSGEBER